



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2020

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 08.07.2020**Integritätsbeauftragter der hessischen Polizei****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang Juni hat der hessische Innenminister Peter Beuth den Beauftragten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für die Integrität der hessischen Polizei vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde mitgeteilt, dass der Integritätsbeauftragte „selbständig tätig“ und „unabhängig“ sei und durch eine eigene Geschäftsstelle unterstützt werden.

In der Pressemitteilung des Innenministeriums heißt es weiter: „Eine zentrale Aufgabe des Integritätsbeauftragten wird neben der Kommunikation mit den Polizeibehörden die Beratung und Unterstützung bei der wertekonformen Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung von Polizeibediensteten sein. Zur Betonung der Werte der hessischen Polizei in den Bildungsangeboten kann der Beauftragte bestehende Präventionsmaßnahmen weiterentwickeln sowie neue Formate anstoßen und hierfür Ressourcen der gesamten Polizeiorganisation in Hessen nutzen.“

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Integritätsbeauftragte unterstützt die Bewahrung der Werte und Ideale der hessischen Polizei im Geiste des demokratischen Rechtsstaates. Er wirkt durch unabhängige und objektive Beratung und Begleitung der hessischen Polizeibehörden darauf hin, ein einheitliches Werteverständnis in der hessischen Polizei zu verfestigen, eine „Vertrauenskultur“ nach innen und außen zu verankern und zusätzliche Bedarfe zu ermitteln sowie Maßnahmen zur Abhilfe zu implementieren.

Konkret bedeutet dies, dass er die Polizeiorganisation unterstützt und berät, wie man ein einheitliches und durchgängiges Werte- und Demokratieverständnis gewährleistet, welches sich nach der Ausbildung von jungen Polizeianwärterinnen und -anwärtern dauerhaft festsetzt, nicht störanfällig ist und welches im Rahmen der Fortbildung laufend aufgefrischt wird. Ebenso soll er beraten, wie dies im Polizeialltag in den Behörden für jede und jeden Einzelnen ständig mit Leben gefüllt wird.

Jenseits der Prävention entwickelt der Integritätsbeauftragte allgemeine Vorschläge, wie die Polizei mit festgestelltem abweichendem Verhalten in den eigenen Reihen umgehen sollte. Zu diesem Zweck identifiziert er Handlungsfelder, analysiert sie und entwickelt Lösungsansätze. Auch berät er bei der Festlegung von allgemeinen Standards beim Umgang der Behörden mit Fehlverhalten. Bei Einwilligung kann der Integritätsbeauftragte auch Polizeibeamte, denen ein Fehlverhalten zur Last gelegt wurde oder wird, individuell beraten und begleiten und bei der Reintegration nach der Aufhebung eines etwaigen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte unterstützen.

Schließlich kann er in diesem Kontext bei der internen und externen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mitwirken und Kontakt zu internen und externen Institutionen halten.

Dabei wird der Integritätsbeauftragte Mitglied der unabhängigen Experten-Kommission „Leitbild Polizei: Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken – Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ sein. Auch dort wird er – getragen vom übergeordneten Ziel der Wiederherstellung des Vertrauens in die Sicherheitsbehörden und ihre Arbeit – daran mitwirken, die Strukturen in der Polizei zu untersuchen, das Leitbild der Polizei weiterzuentwickeln und Handlungsempfehlungen aussprechen, um verbesserte bzw. neue Strukturen zu etablieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wo ist der Integritätsbeauftragte der hessischen Polizei angesiedelt?

Der unabhängige Integritätsbeauftragte ist selbstständig tätig. Er ist keiner Behörde unterstellt. Die für ihn tätige Geschäftsstelle wird ihre Räumlichkeiten im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport haben.

Der Integritätsbeauftragte berichtet dem Minister regelmäßig über seine Tätigkeit.

Frage 2. Wie ist die Stelle besoldet?

Eine Besoldung ist für den Integritätsbeauftragten nicht vorgesehen. Er erhält eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit.

Frage 3. Welche sächlichen und personellen Mittel stehen dem Integritätsbeauftragten zur Verfügung? Bitte aufschlüsseln.

Dem Integritätsbeauftragten werden die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der für die jeweiligen Haushaltspläne geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Seine Geschäftsstelle wird zunächst mit einer Planstelle des gehobenen Dienstes ausgestattet. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport stellt dem Integritätsbeauftragten und dessen Geschäftsstelle geeignete Diensträumlichkeiten mit EDV-, Kommunikations- sowie Büroausstattung zur Verfügung. Bei Bedarf wird ein Dienstwagen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt.

Frage 4. Inwiefern kann der Integrationsbeauftragte auf die „Ressourcen der gesamten Polizeiorganisation“ zurückgreifen? Ich bitte um Konkretisierung.

Es wird davon ausgegangen, dass auch diese Fragestellung auf den Integritätsbeauftragten abzielt.

Die Frage wird daher wie folgt beantwortet:

Dem Integritätsbeauftragten sollen zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Informationen seitens der Polizeibehörden zur Verfügung gestellt werden. Diese können beispielsweise sein:

- allgemeine Erkenntnisse zu Fehlverhalten, beispielsweise bei einem gehäuftem Auftreten einer bestimmten Art von Fehlverhalten im Rahmen einer bestimmten Organisationseinheit,
- Routinedaten, z.B. das allgemeine Gesundheitslagebild, und allgemeine Erkenntnissen der Gesundheitsakteure, wie beispielsweise der Personalberatungen,
- allgemeine Feststellungen des Zentralen Polizeipsychologischen Dienstes aus Organisationsdiagnostikprozessen, der Führungskräfteberatung und der Beratung der Beschäftigten,
- allgemeine Erkenntnisse vom im Landespolizeipräsidium eingerichteten Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE), welches über dezentrale Ansprechpartner in jedem Präsidium verfügt.

Neben der Informationsbereitstellung durch die Polizeibehörden kann der Integritätsbeauftragte Informationen auch von sich aus anfordern und Gespräche führen – sowohl mit Führungskräften als auch mit polizeilichen Organisationseinheiten, wie beispielsweise Dienstgruppen. Darüber hinaus kann er bei Einwilligung der Betroffenen in Einzelfällen tätig werden und auch hieraus wertvolle Erkenntnisse gewinnen.

Die Zusammenarbeit des Integritätsbeauftragten beschränkt sich nicht auf die Polizeibehörden, sondern kann zudem mit den Gremien sowie dem Ansprechpartner der Polizei erfolgen.

Die entwickelten Vorschläge des Integritätsbeauftragten sollen die hessischen Polizeibehörden aufgreifen und zur wertekonformen Weiterentwicklung umsetzen.

Wiesbaden, 2. August 2020

Peter Beuth